

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1539 - 1542, DOK 553.4

Testamentsvollstreckung am ererbten Anteil einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - Inhalt des Testamentsvollstreckungszeugnisses - BGH-Beschluß vom 10.01.1996 -IV ZB 21/94

Testamentsvollstreckung am ererbten Anteil einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - Inhalt des
Testamentsvollstreckungszeugnisses (§§ 2205, 2209 Satz 1
Halbsatz 2, 2368 Abs. 1; § 28 Abs. 2 FGG);
hier: BGH-Beschluß vom 10.01.1996 - IV ZB 21/94 BGB §§ 2205, 2368
Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung für einen GbR-Anteil

Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung für einen GbR-Anteil auch bei Mitgesellschafterstellung der Erben schon vor dem Erbfall. Leitsätze des Gerichts:

- 1. An dem vererbten Anteil einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Testamentvollstreckung nicht schlechthin ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Erben des Gesellschaftsanteils vor dem Erbfall bereits an der Gesellschaft beteiligt waren.
- 2. Deshalb ist einem Testamentsvollstrecker, der zur Dauervollstreckung (§ 2209 BGB) am Anteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingesetzt ist, ein Zeugnis gemäß § 2368 BGB zu erteilen. Darin sind gesetzliche Beschränkungen der Befugnisse des Testamentsvollstreckers, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben, nicht anzugeben.